



komba
gewerkschaft

komba gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon (030) 4081 687-0
Telefax (030) 4081 6879

bund@komba.de
www.komba.de

komba gewerkschaft Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
komba Landes- und Mitgliedsgewerkschaften

- je besonders-

nachrichtlich:

An die Mitglieder der Bundesleitung

27. Februar 2014
SR

Rundschreiben Nr. 16/2014

Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bezüglich der Einordnung der regelmäßigen Arbeitsstätte

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesfinanzhof hat mit zwei kürzlich veröffentlichten Entscheidungen (BFH vom 08.08.2013 VI R 59/12 und VI R 72/12) geklärt, ab welchem Zeitraum eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird und wann nicht. Entscheidend ist dies in Hinsicht auf die Frage, ob der betroffene Arbeitnehmer „nur“ einen Fahrtkostenabzug auf der Grundlage der Entfernungspauschale (unbefristete Versetzung) oder nach Reisekostengrundsätzen in tatsächlicher Höhe als Werbungskostenabzug (vorübergehende Abordnung oder Versetzung) geltend machen kann.

1. VI R 72/12

Der Kläger, ein Beamter, wurde für einen Zeitraum von drei Jahren **befristet** an eine andere Arbeitsstelle abgeordnet bzw. versetzt. Das zuständige Finanzamt begrenzte die Fahrtkosten auf die Inanspruchnahme der Entfernungspauschale, der Arbeitnehmer sei an einer regelmäßigen Arbeitsstätte beruflich tätig geworden.

Der BFH hat nun entschieden, dass die Berufstätigkeit nur vorübergehend, wenn auch längerfristig (für 3 Jahre) ausgeübt wurde. Damit habe der Beamte keine regelmäßige Arbeitsstätte aufgesucht. Die beamtenrechtlich nur vorübergehende Abordnung oder befristete Versetzung ändere daran nichts. Der Kläger war auswärts tätig, insofern seien die Fahrten nach Reisekostengrundsätzen in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Anders lag der Fall in der zweiten Entscheidung:

2. VI R 59/12

Der Kläger wurde in diesem Fall zeitlich **unbefristet** an eine Einrichtung des Arbeitgebers versetzt, wobei eine Rückversetzung (voraussichtlich nach 4 Jahren) zur bisherigen Einrichtung in Aussicht gestellt wurde. Das Finanzamt sah infolgedessen die Arbeitsstätte hier als regelmäßig an und berücksichtigte die Fahrtkosten nur begrenzt gem. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG.

Der BFH entschied hier, dass eine auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegte regelmäßige Arbeitsstätte vorgelegen habe. Die Versetzung sei unbefristet erfolgt, insofern hätte der Kläger zu Beginn seiner Tätigkeit davon ausgehen müssen, an seiner neuen Dienststelle nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft tätig zu sein. Insofern komme nur ein Fahrkostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale in Frage. Auch wenn im Streitfall eine Rückversetzung zur bisherigen Einrichtung in Aussicht gestellt worden sei, liege eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, auf die sich der Arbeitnehmer zur Minderung der Reisekosten entsprechend hätte einstellen können.

* * * * *

Nach der **Neuregelung des Reisekostenrechts** (vgl. dbb-Info-Nr. 14/2013 sowie anliegendes BMF-Rundschreiben) durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 wird eine erste Tätigkeitsstätte begründet, wenn die Versetzung oder Abordnung unbefristet erfolgt oder die Befristung von vorne herein über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus erfolgt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen die Entfernungspauschale greift und nicht Reisekosten geltend gemacht werden können.

Mit kollegialen Grüßen

(Ulrich Silberbach)
Bundesvorsitzender

Anlage